



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 02. April 2019

BETREFF **ATLAS – Info 1855/19**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 1855/2019** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Einfuhr:

Brexit: Rückwaren aus dem Vereinigten Königreich

Für Waren, die vor dem Austritt aus der EU nach dem Vereinigten Königreich verbracht worden sind und nach dem Austrittsdatum in das Zollgebiet der EU (zurück-) verbracht werden, ist für eine Inanspruchnahme der Einfuhrabgabenbefreiung als Rückware ein Nachweis des (ursprünglichen) Unionscharakters der Waren regelmäßig erforderlich.

In der beschriebenen Fallkonstellation liegen als Nämlichkeitsnachweis weder eine Ausfuhranmeldung (N830) noch ein Auskunftsbild INF 3 (C605) vor. In einer elektronischen Zollanmeldung sind die Informationen zum Nachweis der Rückwareneigenschaft deshalb durch die

Unterlagen-Codierung „9DCA - Angaben zum Nachweis der Rückwareneigenschaft“ anzugeben.

Im Einzelnen soll wie folgt angemeldet werden:

- Bescheinigungsbereich: 4;
- Unterlagencodierung: 9DCA;
- Nummer der Unterlage: entweder die Nummer der Beförderungsunterlage, mit dem die Ware nach dem Vereinigten Königreich transportiert wurde oder ein fiktiver Wert wie z.B. das Wort "Brexit";
- Datum der Unterlage: Datum des Beförderungsdokumentes, mit dem die Ware nach dem Vereinigten Königreich transportiert wurde.

Die Verfahrenserleichterungen i.S.v. Artikel 253 Abs. 4 S. 1 UZK-IA gelten unverändert weiter. Ein Nachweis der Rückwareneigenschaft und damit auch ein Beleg über den Zeitpunkt des Verbringens nach dem Vereinigten Königreich sind nur auf Verlangen der Zollstelle vorzulegen.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.